Genehmigungsinhal

Die Sonderbauvorschriften sind Bestandteil des kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplans "Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme Wehr Biberist bis Aare". Sie sind für folgende Pläne rechtlich verbindlich:

Planbeilagen

Übersichtssituationen

2.03	Übersicht kantonaler Erschliessung	gs- und Gestaltungsplan	6.307/33.501
Situatio	<u>onen</u>		
2.06	Teilstrecke 1 - Biberist,	km 4.907 - 3.786	14.51027/33.50
2.07	Teilstrecke 2 - Derendingen Süd,	km 3.786 - 2.996	14.51027/33.50
2.08	Teilstrecke 3 - Derendingen,	km 2.996 - 2.220	14.51027/33.51
2.09	Teilstrecke 4 - Derendingen Nord,	km 2.220 - 1.120	6.307/33.511
2.10	Teilstrecke 5 - Emmenschachen,	km 1.120 - 0.000	6.307/33.512
<u>Längen</u>	profile		
2.11	Teilstrecke 1 - Biberist,	km 4.907 - 3.786	14.51027/33.51
2.12	Teilstrecke 2 - Derendingen Süd,	km 3.786 - 2.996	14.51027/33.51
2.13	Teilstrecke 3 - Derendingen,	km 2.996 - 2.220	14.51027/33.52

2.14 Teilstrecke 4 - Derendingen Nord, km 2.220 - 1.120

2.15 Teilstrecke 5 - Emmenschachen, km 1.120 - 0.000

2.17 Teilstrecke 2 - Derendingen Süd, km 3.585 - 2.996

2.23 Teilstrecke 3 - Derendingen, km 2.996 - 2.220

2.24 Teilstrecke 4 - Derendingen Nord, km 2.220 - 1.120

2.25 Teilstrecke 5 - Emmenschachen, km 1.120 - 0.000

2.16 Teilstrecke 1 - Biberist,

	_		
2.18	Teilstrecke 3 - Derendingen,	km 2.792 - 2.285	14.51027/33.530
2.19	Teilstrecke 4 - Derendingen Nord,	km 2.220 - 1.205	6.307/33.531
2.20	Teilstrecke 5 - Emmenschachen,	km 1.006 - 0.101	6.307/33.532
Lander	<u>werb</u>		
2.21	Teilstrecke 1 - Biberist,	km 4.907 - 3.786	14.51027/33.608
2.22	Teilstrecke 2 - Derendingen Süd,	km 3.786 - 2.996	14.51027/33.609
	_		

km 4.812 - 3.786

<u>Normalien</u>

2.26	Normalien Ufertypen	14.51027/33.701
2.27	Normalien Dämme	6.307/33.702

2.28	Emmebrücke Biberist	14.5	51027/33.711

Detailpläne fischgängige Umgestaltung Schwellen und Rampen

2.29	Teilstrecke 1 - Fischgängige Rampe km 4.542	14.51027/33.721
2.30	Teilstrecke 1 - Fischgängige Teilrampe km 3.934	14.51027/33.722
2.31	Teilstrecke 2 - Fischgängige Teilrampe km 3.330	14.51027/33.723
2.32	Teilstrecke 3 - Fischgängige Teilrampe km 2.285	14.51027/33.724
2.33	Teilstrecke 4 - Fischgängige Teilrampe km 1.387	6.307/33.725

Detailpläne Querprofile

2.34	Teilstrecke 1 - Querprofile Neuquartier Biberist	14.51027/33.731
2.35	Teilstrecke 1 - Querprofile Dorfbach Biberist	14.51027/33.732
2.36	Teilstrecke 2 - Querprofile Giriz Biberist	14.51027/33.733
2.37	Teilstrecke 5 - Querprofile Altarm Kanal Ost Luterbach	14.51027/33.734

Detailpläne Nebengewässer

2.62 Neubau Rechteckkanal um ENSO-Dampfleitung

2.63 Scintilla AG Kanalisation Sportanlage

2.64 BKW. Massnahme zum Mast-Nr. 16

2.38 Teilstrecke 1 - Dorfbach Biberist, Massnahmen Längsvernetzung

	Tollow College Technology Maderial Ment Language Technology	11.010217001111
2.39	Teilstrecke 2 - Umlegung Seebächli Biberist	14.51027/33.742

2.40

2.41

2.43

2 47

2.52

6.307/33.521

6.307/33.522

14.51027/33.528

14.51027/33.529

14.51027/33.610

6.307/33.611

6.307/33.612

Tellotreoke T Doribaon biberiot, Massiraninen Earligsvernetzang	14.01021700.141
Teilstrecke 2 - Umlegung Seebächli Biberist	14.51027/33.742
ungen	
	14.51027/33.801
,	14.51027/33.802
Teilstrecke 3 - Derendingen, km 2.996 - 2.220	14.51027/33.803
Teilstrecke 4 - Derendingen Nord, km 2.220 - 1.120	6.307/33.804
Teilstrecke 5 - Teilstrecke 5 - Emmenschachen, km 1.120 - 0.000	6.307/33.805
AEK Energie AG, Einbetonierung best. Leitung	14.51027/33.811
BKW, Massnahme zum Mast-Nr. 36	14.51027/33.812
BKW, Massnahme zum Mast-Nr. 37	14.51027/33.813
BKW, Massnahme zum Mast-Nr. 38	14.51027/33.814
BKW, Massnahme zum Mast-Nr. 39	14.51027/33.815
BKW, Massnahme zum Mast-Nr. 40	14.51027/33.816
BKW, Massnahme zum Mast-Nr. 43	14.51027/33.818
ZASE-Emmenquerung	14.51027/33.819
Leitungsersatz Reservoirzuleitung Eisplatz, Derendingen	14.51027/33.820
Leitungsersatz Reservoirzuleitung Luzernstrasse, Derendingen	14.51027/33.821
BKW, Massnahme zum Mast-Nr. 11	6.307/33.824
ZASE Düker	6.307/33.825
BKW, Massnahme zum Mast-Nr. 12	6.307/33.827
	Teilstrecke 2 - Umlegung Seebächli Biberist ungen Teilstrecke 1 - Biberist, km 4.812 - 3.786 Teilstrecke 2 - Derendingen Süd, km 3.786 - 2.996 Teilstrecke 3 - Derendingen, km 2.996 - 2.220 Teilstrecke 4 - Derendingen Nord, km 2.220 - 1.120 Teilstrecke 5 - Teilstrecke 5 - Emmenschachen, km 1.120 - 0.000 AEK Energie AG, Einbetonierung best. Leitung BKW, Massnahme zum Mast-Nr. 36 BKW, Massnahme zum Mast-Nr. 37 BKW, Massnahme zum Mast-Nr. 38 BKW, Massnahme zum Mast-Nr. 39 BKW, Massnahme zum Mast-Nr. 40 BKW, Massnahme zum Mast-Nr. 43 ZASE-Emmenquerung Leitungsersatz Reservoirzuleitung Eisplatz, Derendingen Leitungsersatz Reservoirzuleitung Luzernstrasse, Derendingen BKW, Massnahme zum Mast-Nr. 11 ZASE Düker

Sonderbauvorschriften (SBV)

§ 1 Zweck

14 51027/33 741

6.307/33.828

6.307/33.829

6.307/33.830

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme Wehr Biberist bis Aare" bezweckt, die Emme vom Wehr Biberist (km 4.812) inklusive der Emmebrücke Biberist (km 4.907) bis zur Einmündung der Emme in die Aare in Luterbach/Zuchwil (km 0.000) hochwassersicher auszubauen und die ökologischen Verhältnisse zu verbessern. Dies erfordert die Totaldekontamination der flussnahen Bioschlammdeponie Papierfabrik Biberist sowie der ehemaligen Kehrichtdeponien "Schwarzweg" in Derendingen und "Rüti" in Zuchwil. Weiter wird die Erholungsnutzung attraktiviert und ihr dienliche Bauten und Anlagen werden wo nötig neu festgelegt.

§ 2 Geltungsbereich

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften gilt für das im Plan durch eine punktierte rote Linie gekennzeichnete Gebiet.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Zonenvorschriften zum kantonalen Teilzonenplan "Kantonale Uferschutzzone Emme, Wehr Biberist bis Aare", die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinden Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil sowie die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

Das für sämtliche Massnahmen notwendige Land wird der Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) unterstellt.

Für die im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz- und dem Revitalisierungsprojekt erforderlichen Rodungen von Waldareal ist parallel zum Erlass des kantonalen Nutzungsplans ein Rodungsverfahren durchzuführen. Die erforderliche Rodungsbewilligung wird mit der Genehmigung des kantonalen Nutzungsplans erteilt.

§ 4 Wasserbauliche Massnahmen

4.01 Aufweitungen und Uferabtrag

Durch Verbreiterung des Hauptgerinnes und Uferabtrag zur Initialisierung eigendynamischer Aufweitungsprozesse werden die Gerinnekapazitäten erhöht, die Hochwasserspiegel abgesenkt sowie typische Gewässer- und Uferstrukturen gefördert. Die Uferböschungen werden mit anstehendem Kies- und Felsmaterial so gestaltet, dass sie sich je nach Überschwemmungshäufigkeit ökologisch unterschiedlich entwickeln können.

4.02 Ufererhöhungen, flache Dämme

Ufererhöhungen und Dämme sind dort vorgesehen, wo die Erweiterung der Gerinnekapazität durch Aufweitungen zur Erreichung der Hochwasserschutzziele nicht ausreicht. Wo immer möglich werden Ufer- und Terrainerhöhungen Dammbauten vorgezogen. Dammbauten werden möglichst flach und unauffällig ins Gelände eingebettet.

Mauern können dort eingesetzt werden, wo kein Platz für Ufererhöhungen und flache Böschungen vorhanden ist und wo der Aufwand für andere Massnahmen unverhältnismässig hoch wäre. Der Eingliederung in die Landschaft (Landschaftsbild, Ökologie) ist dabei grosse Beachtung zu schenken.

4.04 Uferschutz

Wo möglich wird anstelle von Uferverbauungen mit Beurteilungs- und Interventionslinien gearbeitet. Bei Erreichen der Beurteilungslinie können die Beteiligten (u. a. Einwohnergemeinden, Grundeigentümer) unter Federführung des Kantons unter Abwägung der verschiedenen Interessen entscheiden, die Ufererosion mittels geeigneter Massnahmen zu verlangsamen oder zu stoppen. Bei Erreichen der Interventionslinie wird die Ufererosion in jedem Fall gestoppt. Die Ufer werden, wo notwendig, mit ingenieurbiologischen Massnahmen gesichert. Uferbereiche mit einer erhöhten hydraulischen Belastung bzw. nahen Schutzgütern werden mit einem harten Verbau geschützt.

Ufer und Gerinne werden mit Kies, Sand und Totholz so gestaltet, dass die Emme eigendynamisch Material abtragen und umla-

In den Bereichen der ehemaligen Deponien Schwarzweg (Derendingen), Rüti (Zuchwil) und der Bioschlammdeponie Papierfabrik (Biberist) werden nach der Totaldekontamination der Deponien Überflutungsflächen (neue Auenflächen) ausgebildet.

4.06 Stillgewässer

Es werden die Voraussetzungen geschaffen, damit sich am Rande der dynamischen Bereiche des Gewässerbettes temporäre Stillgewässer ausbilden können. Ergänzend werden im Vorland der Emme einzelne permanente Stillgewässer erstellt. Deren Lage und Ausdehnung gemäss kantonalem Gestaltungsplan kann in der Ausführung den örtlichen Gegebenheiten entsprechend angepasst werden.

4.07 Schwellen und Blockrampen

Die im Plan festgelegten Schwellen werden in fischgängige Blockrampen umgewandelt. Für die Sohlenstabilität nicht mehr benötigte Schwellen und Rampen werden vollständig zurückgebaut. Bestehende Blockrampen werden hinsichtlich ihrer Durchgängigkeit für Fische überprüft und bei Bedarf durchgängig ausgebildet.

Die Brücken werden in ihrem Bestand erhalten. Sie sind in Abhängigkeit ihrer Hochwassergefährdung baulich vor Verklausungen und gegen Abgleiten zu schützen. Wo möglich wird der Abflussquerschnitt durch Vorlandabsenkungen erhöht.

4.09 Bepflanzung, Begrünung

Bepflanzung und Begrünung sind in den vorliegenden Plänen richtungsweisend dargestellt. Die Details werden im Rahmen der Ausführungsplanung in einem separaten Bepflanzungsplan geregelt. Wo möglich erfolgen Begrünung und Bestockung über die natürliche Sukzession. Notwendige Bepflanzungen berücksichtigen einheimische, standortgerechte Pflanzen. Seltene und ökologisch wertvolle Baum- und Straucharten werden dabei bevorzugt.

§ 5 Umgang mit belasteten Standorten

Drei sanierungsbedürftige belastete Standorte (Kehrichtdeponien Schwarzweg und Rüti, sowie die Bioschlammdeponie Biberist) werden total saniert. Sämtliches belastetes Material wird dabei entfernt und entsorgt. Damit sind das Grundwasser und die Oberflächengewässer nachhaltig vor schädlichen Verunreinigungen aus diesen Quellen geschützt.

Weitere durch das Projekt betroffene Standorte werden teilsaniert. Das projektbedingt anfallende belastete Material wird entsorgt. Die verbleibenden Restbelastungen werden gegen Erosion durch die Emme gesichert.

§ 6 Massnahmen der Naherholung

Die im Plan dargestellten bestehenden und neuen Bewirtschaftungs- und Uferwege werden unterhalten. Die Details dazu werden im Konzept zur Besucherinformation und -führung (BIF) und in einem Unterhaltskonzept geregelt. Die übrigen Wege und Pfade werden zurückgebaut und/oder nicht mehr unterhalten.

§ 7 Umweltaspekte

7.01 Entsorgung belastetes Aushubmaterial

Das anfallende belastete Aushubmaterial wird TVA-konform entsorgt (Deponierung, Verwertung). Das stark belastete Deponiematerial (Kehricht) aus den sanierungsbedürftigen Standorten wird nach Möglichkeit mittels einer mobilen Vor-Ort-Aufbereitungsanlage behandelt.

7.02 Grundwasser

Die Revitalisierung der Emme kann zu einer veränderten Durchlässigkeit der Flusssohle führen. Um den Einfluss auf die Grundwasserquantität und -qualität zu minimieren, sollen die künstlichen Eingriffe in der Emmesohle nach Möglichkeit reduziert werden. Prioritär wird die Förderung der Eigendynamik zur Veränderung der Morphologie des Flusses angestrebt. Das Trasse von emmeparallelen Leitungen sowie Querungen von Leitungen unter der Flusssohle dürfen keinesfalls als präferentielle Fliesspfade ausgebildet werden, d.h. das zur Einbettung und Hinterfüllung verwendete Material darf nicht durchlässiger sein als der anstehende Untergrund. Zur Abdichtung von Werkleitungen sind auch dichte Querriegel vorzusehen.

7.03 Boden

Das genehmigte Bodenschutzkonzept muss eingehalten werden. 7.04 Neophyten

Neophyten dürfen durch die Baumassnahmen weder verbreitet noch gefördert werden. Mit Neophyten kontaminierter Aushub ist fachgerecht zu entsorgen.

7.05 Schutz von Kiesbrütern Bei Nachweis von kiesbrütenden Vogelarten (z.B. Flussregenpfeifer und Flussuferläufer) können durch die kantonale Naturschutzfachstelle in Absprache mit den lokalen Behörden situativ zeitlich und örtlich begrenzte Massnahmen zur Störungsberuhigung der betreffenden Kiesflächen ergriffen werden.

§ 8 Baustellenerschliessung

Das Gebiet wird von den Hauptstrassen über die im Plan festgelegten Erschliessungsanlagen erschlossen. Um Material zu- und abzuführen sind temporäre Baupisten zugelassen. Diese werden zurückgebaut, sobald die wasserbaulichen Massnahmen realisiert sind. Wo möglich und sinnvoll wird eine Baustellenerschliessung via Bahn geprüft.

§ 9 Unterhalt

Der Unterhalt wird durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurns (BJD) in einem Unterhaltskonzept geregelt. Dieses legt Inhalt, Periodizität und Zuständigkeit der Unterhaltsmassnahmen fest.

§ 10 Werkleitungen

Vom Projekt "Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme Wehr Biberist bis Aare" sind bestehende Werkleitungen betroffen. Die notwendigen Werkleitungsanpassungen sind mit den Werkleitungseigentümern koordiniert, in den Plan integriert und erhalten mit der Plangenehmigung die Baubewilligung. Die Realisierung erfolgt durch die Werkleitungseigentümer. Allfällige sich daraus ergebende Plananpassungen fallen unter §12.

§ 11 Projekte Dritter

Vom Projekt "Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme Wehr Biberist bis Aare" sind mehrere Drittprojekte im Planperimeter betroffen. Das BJD definiert und koordiniert mit den betroffenen Bauherren die Schnittstellen. Allfällige sich daraus ergebende Plananpassungen fallen unter §12.

§ 12 Ausnahmen

Das BJD kann Abweichungen vom kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme Wehr Biberist bis Aare" mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 13 Fachgremien

Das BJD kann bei Bedarf für die Bereiche Bau, Umwelt oder Besucherinformation und -führung während der Realisierungs- und Betriebsphase befristete oder ständige Fachgremien einsetzen. Die Fachgremien kümmern sich um projekt- oder unterhaltsbezogene Fragestellungen.

§ 14 Inkrafttreten

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme Wehr Biberist bis Aare" kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) zu.

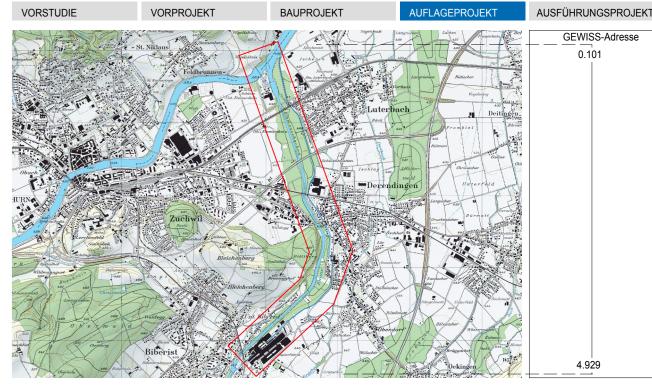
> Gezeichnet / Revidiert | Geprüft Datum Visum Datum Visum Datum Visum | 12.05.2015 | jl | 12.05.2015 | mk | 12.05.2015 | We

Amt für Umwelt

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme Wehr Biberist bis Aare

Sonderbauvorschriften



Öffentliche Auflage vom: Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr.: Der Staatsschreiber: Publikation des RRB im Amtsblatt Nr.:

FORMAT		DATEINAME		
30/126		6.307 HWS und Revitalisierung Emme Solothurn. prj		
PLAN-NR. / VERS.	BEARBEITET	DATUM	KONTROLLIERT	DA
6.307.33-500	J. Lanz	15.05.2015	T. Weiss / M. Knellwolf	15.
DDO IEI/TI/EDEAGOED				

PROJEKTVERFASSER Planergemeinschaft Bau

BRUNNHOFWEG 37 | 3000 BERN 14 TEL. 031 370 11 70 | FAX 031 370 11 71

KONTROLLIERT DATUM

T. Weiss / M. Knellwolf 15.05.2015